Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6053

07. 11. 96

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung

A. Zielsetzung

Der Entwurf sieht vor, die bis zum 31. Dezember 1996 befristete Verordnung in eine unbefristete umzuwandeln. Außerdem werden einige Folgeänderungen und Anpassungen an das Recht der Europäischen Union vorgeschlagen.

Die Geltungsdauer der Verordnung ist in der Vergangenheit befristet worden, weil den von der EG-Kommission beabsichtigten Verhandlungen mit der SEC, der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde, über die Frage der gegenseitigen Anerkennung der Konzernabschlüsse nicht vorgegriffen werden sollte. Die Kommission hat solche Verhandlungen bisher nicht aufgenommen. Sie wird dies auch nicht mehr tun, weil sie eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung der Rechnungslegung verfolgt. Sie wird künftig die Entwicklung eines einheitlichen Konzernabschlusses durch internationale Organisationen unterstützen. Unter diesen Umständen besteht keine Veranlassung, die Verordnung weiterhin zu befristen.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die Verordnung in eine unbefristete umzuwandeln, und sie auch im übrigen zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung zu ändern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Es sind auch keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und die Preise zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 410 00 – Ko 7/96

Bonn, den 7. November 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende Zweite Verordnung zur Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 292 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs.

Dr. Helmut Kohl

Zweite Verordnung zur Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung

Vom 28. Oktober 1996

Auf Grund des § 292 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft sowie unter Berücksichtigung der besonderen Rechte des Deutschen Bundestages:

Artikel 1

Die Konzernabschlußbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 (BGBl. I S. 2122), geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1993 (BGBl. I S. 916), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft" durch das Wort „Gemeinschaft" ersetzt und danach die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" eingefügt.
   b) In Satz 2 werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft" durch das Wort „Gemeinschaft" ersetzt und danach die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Vor Nummer 1 werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft" durch das Wort „Gemeinschaft" ersetzt und danach die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" eingefügt.
   b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. der befreiende Konzernabschluß und der befreiende Konzernlagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgestellt worden sind oder einem nach diesem Recht aufgestellten Konzernabschluß und Konzernlagebericht gleichwertig sind,".
   c) In Nummer 4 Buchstabe a wird nach dem Komma das Wort „und" gestrichen, in Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und" sowie der folgende Buchstabe c angefügt:

      „c) eine Erläuterung der im befreienden Konzernabschluß vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden."
   d) Folgender Satz wird angefügt:

      „Satz 1 gilt für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen entsprechend; unbeschadet der übrigen Voraussetzungen in Satz 1 hat die Aufstellung des befreienden Konzernabschlusses und des befreienden Konzernlageberichts bei Kreditinstituten im Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. EG Nr. L 372 S. 1) und bei Versicherungsunternehmen im Einklang mit der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 374 S. 7) zu erfolgen."
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „und letztmals auf solche, für die das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 1995 endet" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1996

Der Bundesminister der Justiz

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Konzernabschlußbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 hat das Bundesministerium der Justiz von der ihm in § 292 des Handelsgesetzbuchs erteilten Ermächtigung in Form einer zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 befristeten Regelung Gebrauch gemacht. Die Geltungsdauer ist aufgrund der Novelle vom 9. Juni 1993 bis Ende 1996 verlängert worden (Drucksache 12/4765). Die Befristung wurde eingeführt, weil die EG-Kommission beabsichtigte, mit der SEC, der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde, eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung zu schließen. Zu offiziellen Verhandlungen ist es aber nicht gekommen ist.

Die Kommission der EU verfolgt nunmehr eine neue Strategie mit dem Ziel, die internationale Harmonisierung der Rechnungslegung für international tätige große Unternehmen, die ausländische Kapitalmärkte in Anspruch nehmen, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen voranzutreiben. Das Ziel einer bilateralen Vereinbarung mit der SEC wird nicht mehr angestrebt. Unter diesen Umständen besteht keine Veranlassung mehr, die Verordnung auslaufen zu lassen oder weiterhin zu befristen.

Unabhängig davon steht fest, daß sich die Verordnung für ausländische Konzernleitungen, die in Deutschland Teilkonzerne unterhalten, bewährt hat und deshalb fortgeführt werden soll. Zur Vermeidung von Nachteilen muß die Änderungsverordnung noch vor dem 31. Dezember 1996 verkündet werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung § 1)

Die Änderungen ergeben sich aus dem Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, Artikel G, sowie dem Umstand der Einbeziehung der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums in die Bilanzrichtlinien aufgrund des EG-Vertrages.

Zu Nummer 2 (Änderung § 2 Abs. 1)

Zu den Buchstaben a und b (Änderung Satz 1)

Die Änderung entspricht derjenigen in Nummer 1, so daß auf deren Begründung verwiesen werden kann. Mit der Neufassung der Nummer 2 erfolgt eine stärkere Anpassung an den Richtlinientext. Es wird klargestellt, daß der befreiende Abschluß lediglich im Einklang mit den Bilanzrichtlinien nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des EWR aufgestellt werden muß.

Zu Buchstabe c (Änderung Satz 1 Nr. 4)

Durch die Einfügung eines neuen Buchstaben c soll sichergestellt werden, daß die in Abweichung vom deutschen Recht angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden im Anhang des Jahresabschlusses des zu befreienden Unternehmens erläutert werden.

Zu Buchstabe d (Anfügung des Satzes 2)

Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, daß Kreditinstitute die Bankbilanzrichtlinie und Versicherungsunternehmen die Versicherungsbilanzrichtlinie zu berücksichtigen haben.

Zu Nummer 3 (Änderung § 4)

Zu Buchstabe a

Wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt, hat sich die Situation, die in der Vergangenheit zu einer Befristung der Verordnung und zu einer einmaligen Verlängerung dieser Befristung geführt hat, wesentlich geändert. Die Gründe für die Befristung sind entfallen, so daß die in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Befristung aufgehoben werden kann.

Zu Buchstabe b

Mit der vorstehend in Buchstabe a verfügten Streichung der Befristung der Verordnung korrespondiert die Streichung der Bestimmung, wonach die Verordnung letztmals auf Abschlüsse Anwendung findet, für die das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 1995 endet. Die Verordnung findet damit auch auf künftig endende Geschäftsjahre Anwendung.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die übliche Inkrafttretungsvorschrift.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333